

Stenographisches Protokoll.

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 15. Dezember 1950.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Ansprache des Präsidenten Kunschak zum Abschluß der Budgetberatung und zum bevorstehenden Weihnachtsfest (S. 1780).

2. Verhandlungen.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (230 d. B. und Zu 230 d. B.): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1951 (262 d. B.).

Abstimmungen:

Annahme der Gruppen VII, VIII, IX, X und XI des Bundesvoranschlags (S. 1777);

Annahme der Ausschlußentschließungen zu den Gruppen IX und XI (S. 1777).

Bundesfinanzgesetz 1951 und Dienstpostenplan.

Generalberichterstatter: Prinke (S. 1778);

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1779);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1780).

Ablehnung des Abänderungsantrages Dr. Pfeifer (S. 1780).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 55 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir gehen sofort in die Tagesordnung ein und gelangen zur Abstimmung über die Gruppen VII, VIII, IX, X und XI des Bundesvoranschlags.

Gruppe VII: Kapitel 15: Soziale Verwaltung, und Kapitel 28, Titel 9: Bundesapotheken.

Spezialberichterstatter Weikhart: Hohes Haus! Die vom Nationalrat bereits beschlossene Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag und den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen laut 282 der Beilagen ermöglicht es, einen Mehrbetrag von 75 Millionen Schilling für den Wohnhausbau beim Kapitel Soziale Verwaltung einzusetzen.

Ich beantrage daher, daß der im Bundesvoranschlag 1951 (230 d. B.) bei Kapitel 15, Titel 5: Wohnungsfürsorge, unter § 1: Beitrag zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, vorgesehene Ausgabenansatz von 25,132.000 S auf 100,132.000 S erhöht wird, und bitte, dem Kapitel 15, Soziale Verwaltung, mit dieser Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gruppe VII in der beantragten Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Hierauf wird die Gruppe VIII: Kapitel 19: Land- und Forstwirtschaft, und Kapitel 28, Titel 3: Österreichische Bundesforste, in der beantragten Fassung genehmigt.

Gruppe IX: Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie, und Kapitel 21: Bauten.

Spezialberichterstatter Thurner: Hohes Haus! Der Nationalrat hat auf Antrag des Finanz- und Budgetausschusses (282 d. B.) eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag und über den Besatzungskostenbeitrag vom Ein-

kommen beschlossen. Diese Abänderung, die dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds erhöhte Mittel zuführt, gestattet es dem Fonds, einen Teil der ihm seitens des Bundes gewährten Vorschüsse, und zwar den Betrag von 75 Millionen Schilling, im Jahre 1951 zurückzuzahlen. Es kann daher dieser Betrag im Bundesvoranschlag 1951 (230 d. B.) bei Kapitel 21: Bauten, unter Titel 5: Wiederaufbau, als Einnahme eingesetzt werden.

Ich beantrage, dem Kapitel 20 in der Fassung des Ausschusses und dem Kapitel 21 mit dieser Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Auch der Gruppe IX wird in der beantragten Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die Ausschlußentschließung (S. 1627) wird angenommen.

Hierauf wird den Gruppen

X: Kapitel 24: Verkehr, Kapitel 28, Titel 1: Post- und Telegraphenanstalt, und Kapitel 29: Eisenbahnen, sowie

XI: Kapitel 4: Staatsschuld, Kapitel 5: Finanzausgleich, Kapitel 6: Pensionen, Kapitel 16: Finanzverwaltung, Kapitel 17: Öffentliche Abgaben, Kapitel 18: Kassenverwaltung, Kapitel 25: Postsparkassenamt, Kapitel 26, Titel 1, 4, 4 a und 6: Besatzungskosten, Kinderbeihilfen, Ernährungsbeihilfen, Erfüllung von Rückgabeansprüchen, Kapitel 27: Monopole, und Kapitel 28, Titel 7: Hauptmünzamt,

in der beantragten Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die beiden Ausschlußentschließungen zu Gruppe XI (S. 1698) werden angenommen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Behandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951 und des Dienstpostenplanes.

1778 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

Generalberichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Die in den Anlagen I, II und III bezifferten Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen wurden bei den einzelnen Kapiteln vom Hohen Haus mit den von den Spezialberichterstattern bei den Gruppen Soziale Verwaltung und Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten beantragten Abänderungen bereits angenommen. Es bleibt daher nur noch übrig, daß das Hohe Haus auch noch das Bundesfinanzgesetz verabschiedet.

Durch die beiden Änderungen bei den aufgezeigten Kapiteln ändern sich auch die Ansätze in Artikel II des Bundesfinanzgesetzes, und zwar lauten die Ansätze nun in der laufenden Gebarung bei den Ausgaben statt auf 11.793,448.800 S auf 11.868,448.800 S, bei den Einnahmen statt auf 11.793,610.600 S auf den Betrag von 11.868,610.600 S. Der ausgewiesene Überschuß von 161.800 S bleibt ungeändert.

Es ändern sich dadurch — wie bereits von den Spezialberichterstattern ausgeführt — auch die Ausgabenansätze im Kapitel 15, Soziale Verwaltung, Titel 5: Wohnungsfürsorge, ferner im „Zusammenzug“ der Ausgaben die Zwischensumme für die Hoheitsverwaltung (Kapitel 1 bis 26) und die Schlußsumme, die um je 75 Millionen Schilling erhöht werden. Ebenso erhöhen sich die Einnahmen beim Kapitel 21, Bauten, Titel 5: Wiederaufbau, und weiterhin im „Zusammenzug“ Zwischen- und Schlußsumme um je 75 Millionen Schilling, so wie dies in dem schriftlichen Abänderungsantrag vom Generalberichterstatter vorgelegt wurde. Ich bitte, bei der Annahme des Bundesfinanzgesetzes diese Abänderungen zu berücksichtigen.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß für die Bedeckung der Investitionen die hierfür zur Verfügung stehenden Teile der Erlöse aus dem Verkaufe von Waren aus alliierten Hilfslieferungen heranzuziehen sind. Außerdem können Ausgabenersparungen und Mehreinnahmen zur Bedeckung der durch Freigaben nicht bedeckten Investitionen verwendet werden.

Das Bundesfinanzgesetz sieht weiter vor, daß Ausgaben, auch wenn sie im Bundesvoranschlag (Anlage I) und in den Geldvoranschlägen (Anlage II und III) vorgesehen sind, nur dann gemacht werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken sowie zum Wiederaufbau oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaß zwingend notwendig sind.

Für die Gebarung und Verrechnung gelten die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Verwaltungsentlastungsgesetzes.

Zur inneren Überwachung und Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung wird so wie in den vergangenen Jahren bei allen Ministerien die Einsetzung eines Ersparungskommissärs vorgesehen.

Im Bundesvoranschlag 1951 wurde weiter ein Ersparungsabstrich von 5 Prozent beim Personalaufwand durchgeführt.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle sind nach den bestehenden Vorschriften einzuheben.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1951:

den Zeitpunkt und die Art der Wiederaufnahme des Dienstes der österreichischen Bundesschuld festzusetzen;

Bundesschuldverpflichtungen zu prolongieren, umzuwandeln oder zu tilgen oder darüber Übereinkommen abzuschließen, sofern damit weder eine das bisherige Ausmaß übersteigende Kapitals- oder Zinsenbelastung des Bundes noch eine Beschränkung eines ihm zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Zurückzahlung verbunden ist;

Bundesschatzscheine bis zum Betrage von 500 Millionen Schilling zur vorübergehenden Kassenstärkung zu begeben.

Das Bundesministerium für Finanzen wird ferner für das Jahr 1951 ohne vorausgehende besondere Zustimmung des Nationalrates gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt:

unbewegliches Bundeseigentum bis zum Gesamtwerte von 3 Millionen Schilling zu veräußern oder zu belasten, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 300.000 S nicht übersteigt;

unbewegliches Bundeseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 240.000 S zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle über 60.000 S nicht hinausgeht;

unbewegliches Bundeseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

Weiter wird das Bundesministerium für Finanzen ohne Rücksicht auf die eben angeführten Höchstgrenzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ermächtigt, Objekte des unbeweglichen Bundeseigentums, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu Siedlungszwecken erworben wurden, zu diesen Zwecken im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu veräußern.

Schließlich wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, über bewegliches Bundesvermögen zu verfügen; hierunter fällt nicht die Einräumung von Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes. Über Veräußerungen von Bestandteilen des beweg-

43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950. 1779

lichen Bundesvermögens, deren Verkehrswert im Einzelfalle 200.000 S übersteigt, hat das Bundesministerium für Finanzen — sofern es sich nicht um Veräußerungen handelt, die im Bundesvoranschlage vorgesehen sind oder im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der Monopole und Betriebe erfolgen — dem Nationalrat periodisch zu berichten.

Der Dienstpostenplan ist in der Anlage IV zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1951 festgelegt. Er setzt die Anzahl der Dienstposten der pragmatischen Bediensteten und der systemisierten Vertragsbediensteten des Bundes fest. Der Dienstpostenplan 1951 umfaßt nicht die Lehrer, an Volks-, Haupt- und Berufsschulen, die in der Schulaufsicht verwendeten Landesbediensteten und die Bundesbahnbediensteten. Die Schlußsummen des Dienstpostenplans 1951 stimmen daher mit jenen, die für das Jahr 1951 als Personalaufwand veranschlagt sind, nicht überein. Die sich hiebei ergebenden Unterschiede sind in den Erläuterungen zum Dienstpostenplan erklärt.

Der Voranschlag trifft Vorsorge für 177.393 pragmatische Bedienstete des Bundes und für 24.558 systemisierte Vertragsbedienstete. Der Veranschlagung sind das Gehaltsüberleitungsgesetz für die Bundesbeamten, das Vertragsbedienstetengesetz, von diesem im besonderen auch das Entlohnungsschema für die Arbeiter, ferner die einzelnen Kollektivverträge für Arbeiter, wie Salinenarbeiter, Bühnenarbeiter usw., zugrunde gelegt, bei den Bundesbahnbeamten die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen; hiezu die einschlägigen Verordnungen und Erlässe bezüglich der Teuerungszuschläge, das Kinderbeihilfengesetz und so fort.

Bei der Veranschlagung des Personalaufwandes der mittelbaren Bundesverwaltung wurde angenommen, daß dieser Aufwand auch im Jahre 1951 wie im Jahre 1950 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1950 von den Bundesländern getragen wird. Für den Personalaufwand der im Dienstpostenplan 1951 für die mittelbare Bundesverwaltung vorgesehenen Dienstposten kommen somit auch die Bundesländer auf. Von den der Diensthoheit der Länder unterstehenden Volks-, Haupt- und Berufsschulen ist der Personalaufwand aber weiterhin im Bundesvoranschlag 1951 veranschlagt.

Bei der Veranschlagung des Aufwandes für Pensionisten sind die einschlägigen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des Pensionsüberleitungsgesetzes berücksichtigt.

Im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes sind die einzelnen Bestimmungen über die Handhabung des Dienstpostenplanes vor-

gesehen, und zwar über: 1. die Ermächtigung der Bundesregierung zu Richtigstellungen des Dienstpostenplanes; 2. Besetzung von Dienstposten auf Rechnung von Dienstposten höherer Dienstposten- oder Verwendungsgruppen; 3. Umwandlung von Dienstposten; 4. Zusammenlegung und Zerlegung von Personalständen; 5. Personalreserve; 6. gemeinsame Systemisierung von Dienstposten; 7. Termine für die Wiederbesetzung frei gewordener Dienstposten durch Beförderung; 8. Zustimmung des Bundeskanzleramtes zur Besetzung von Dienstposten; 9. Vertragsbedienstete; 10. Übergangsbestimmungen.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Bundesfinanzgesetz und dem Dienstpostenplan seine Zustimmung zu geben.

Abg. Dr. Pfeifer: Ich, habe, als die ersten Kapitel des Budgets zur Behandlung standen, und zwar bei Kapitel 3: Gerichte des öffentlichen Rechtes, bereits festgestellt, daß allgemein anerkannt ist, daß der Verwaltungsgerichtshof derart überlastet ist, daß er mit dem derzeitigen Personalstand bei der ständig anwachsenden Zahl der Beschwerdefälle nicht im entferntesten in der Lage ist, den Einlauf zu bewältigen, sondern daß die zur Erledigung der Beschwerden nötige Zeit von Jahr zu Jahr zunimmt. Aus diesem Grunde habe ich dort ausgesprochen, daß ich es gemeinsam mit meinem Klub für notwendig halte, die Zahl der Richter beim Verwaltungsgerichtshof von 25 auf 30 zu erhöhen. Den einschlägigen Antrag kann ich aus formalen Gründen erst hier, beim Dienstpostenplan, einbringen, und ich bringe ihn nun zur Verlesung. Dieser Abänderungsantrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle nachfolgende Abänderung des Dienstpostenplanes beschließen:

Der Stand der Richter beim Verwaltungsgerichtshof, Dienstpostenplan Seite 8, wird von 25 auf 30 erhöht, und zwar der Stand der Senatspräsidenten von 5 auf 6, der Stand der Räte von 18 auf 22.“

Als Bedeckung schlagen wir vor: Einsparungen durch Auflassung oder Nichtbesetzung entbehrlicher Dienstposten bei anderen Dienststellen. Daß das bei einem Stand der aktiv Bediensteten von 213.836 Beamten zweifellos leicht möglich ist, wenn man nur irgend etwas von der Verwaltungsreform verwirklichen will, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Ich habe im Laufe der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß und auch hier im Plenum des Hauses verschiedene konkrete und auch positive Vorschläge in dieser Richtung gemacht, vom Bundeskanzleramt angefangen — Auflassung des Liquidators

1780 43. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 15. Dezember 1950.

für die Einrichtungen des Deutschen Reiches —, und das zieht sich dann durch alle Ressorts, bis zu den Bundesbetrieben. Daß man hier, wenn man die Verwaltungsreform ernstlich in Angriff nimmt, zweifellos die Bedeckung dafür findet, daß fünf Richter an einer Stelle eingestellt werden, die die oberste ist und die Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sicherzustellen hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Ich habe deshalb diesen Antrag nochmals gestellt.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Bei der Abstimmung wird das Bundesfinanzgesetz 1951 samt Anlagen mit den vom Generalberichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der Antrag Dr. Pfeifer wird abgelehnt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Wir kommen zum Schluß der Sitzung.

Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um zunächst einmal den Mitgliedern des Finanz- und Budgetausschusses, insbesondere dessen Vorsitzender, der Frau Abg. Flossmann, für die mühevollen und langandauernden Arbeit den wärmsten Dank auszusprechen. Selbstverständlich ist in diesem Dank auch der Dank an alle Mitglieder des Finanzausschusses, der wirklich brave Arbeit geleistet hat, eingeschlossen. Erwähnen will ich auch, daß die Schriftführung im Finanzausschuß sehr kompliziert und sehr umfangreich war und daß dieses Amt der Herr Abg. Maurer in einer vollkommen zufriedenstellenden Weise ausgeübt hat. Nicht zuletzt danke ich dem Herrn Generalberichterstatter und den übrigen Berichterstattern des Ausschusses für ihre Mühewaltung.

Hohes Haus! Wir sind am Schlusse unserer Tagung angelangt. Er fällt mit dem Schluß der fünfjährigen Tätigkeit des Nationalrates zusammen und rechtfertigt, daß wir, ohne in Details einzugehen, kurz feststellen, daß diese fünfjährige Arbeit des Nationalrates in jeder Richtung dem Staatswohl und dem Volkswohl gedient hat. Daß nicht alle Wünsche erfüllt worden sind, geht niemandem näher als den Mitgliedern des Hohen Hauses, die ja gerne den an sie gerichteten Wünschen in viel weitergehendem Maße, als es möglich war, Rechnung tragen würden. Leider gilt auch hier das Wort: Man muß sich strecken nach der Decken! Mehr als das, was bereits Tatsache geworden ist, war für uns nicht erreichbar. Mit den Ergebnissen können wir zufrieden sein. Ich glaube, wir können uns selbst

das Zeugnis ausstellen, daß mit bestem Wissen und Gewissen, mit Eifer und Hingabe an der Bewältigung der Aufgaben gearbeitet worden ist, die der Volksvertretung zukommen.

Ich möchte diese Gelegenheit auch benutzen, um darauf hinzuweisen, daß wir gleichzeitig die fünfjährige Tätigkeit der Regierung Figl-Schärf zu verzeichnen haben. Es unterliegt gar keinem Zweifel — außer es liegt Böswilligkeit vor, das bestreiten zu wollen —, daß die Regierung getan hat, was in ihren Kräften gestanden ist. Dafür sei ihr am Ende ihrer fünfjährigen Tätigkeit der wärmste Dank ausgesprochen, sowohl dem Herrn Kanzler und dem Herrn Vizekanzler wie auch den einzelnen Herren Ressortministern.

So können wir heute schließen und in die, ich sage, wohlverdienten Weihnachtsferien eintreten. Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen allen, der Regierung und dem Nationalrat, den Beamten des Hauses, insbesondere den Stenographen, meinen wärmsten Dank für ihre Arbeit zu sagen und den Wunsch auszusprechen, Sie mögen recht angenehme Weihnachtsferien verbringen und sich während derselben gut erholen, soweit es Ihre Mandatsverpflichtung überhaupt zuläßt.

Und nun nicht nur gute Weihnachtsfeiertage, sondern — weil wir uns bis dahin nicht mehr sehen werden — auch ein recht glückliches Neues Jahr! Das wünsche ich Ihnen vom ganzen Herzen. Dieser Wunsch gilt aber nicht nur den Mitgliedern des Hohen Hauses, der Regierung und den Beamten des Hauses, sondern er gilt unserem gesamten Volke ohne Unterschied des Standes. Dieser Wunsch geht dahin, daß das Jahr 1951 einen großen Teil der bisher noch nicht erfüllten Wünsche zur Erfüllung bringe und daß im kommenden Jahr insbesondere unser aller Herzenswunsch in Erfüllung gehe, daß sich unser Staat dann bereits im Besitze der vollen Souveränität befindet und die volle Befreiung von den Besatzungstruppen genießt. Dies mein Herzenswunsch.

Damit schließe ich die Sitzung. *(Lebhafter langanhaltender Beifall.)*

Die Obmänner des Klubs Dipl.-Ing. Raab, Dr. Pittermann und Koplenig sowie Abg. Hartleb begeben sich zum Präsidenten und übermitteln ihm die Glückwünsche ihrer Klubs.

Bundeskanzler Dipl.-Ing. Dr. Figl und Vizekanzler Dr. Schärf sprechen dem Präsidenten namens der Bundesregierung gleichfalls die herzlichsten Glückwünsche aus.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 30 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 742 51